

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1988

Geschäftszahl

87/05/0206

Rechtssatz

Aus § 134 Abs 3 Wr BauO ergibt sich eindeutig, dass § 6 Abs 6 leg cit den Nachbarn ein subj öffentl Recht auf eine widmungsgemäße Bauführung einräumt.